

## Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 11.2.2011

Ambulante Kodierrichtlinien stoppen  
Bundesregierung und Bundesmantelvertragsparteien werden aufgefordert, die Einführung der ambulanten Kodierrichtlinien zu stoppen. Paragraf 295 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs V (Einführung der Kodierrichtlinien) besagt nicht, dass die Kodierrichtlinien in der geplanten Form zu implementieren sind. Angesichts zu erwartender Bürokratiekosten von über 500 Millionen Euro bei Einführung dieser Kodierrichtlinien allein in Nordrhein ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Patientenversorgung zu erwarten.

Antrag: Dres. Catherina Stauch, Peter Loula und Wieland Dietrich

Vergütungs-Niveau darstellen  
Die regionale Euro-Gebührenordnung nach Paragraf 87a Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs V ist nach Erstellung öffentlich zugänglich in der jeweils gültigen Form durch die KV Nordrhein auszuweisen, und zwar auch in der Höhe, in der die durchschnittliche Auszahlung erfolgte.

Antrag: Dr. Ralph Krolewski, Änderungen: Dr. Ludger Wollring

Infos über Honorar-Abflüsse  
Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein fordert den Vorstand auf, Informationen über den Geldfluss von den Versicherten über den Gesundheitsfonds und die Krankenkassen bis hin zur KV einzuholen.

Damit soll Aufklärung darüber hergestellt werden, warum das in Nordrhein für die Honorarverteilung im ambulanten Bereich verfügbare Mittelvolumen deutlich geringer ausfällt, als das die den nordrheinischen Krankenkassen aus dem Gesundheitsfonds zugewiesenen Mittel (Mittel pro Versicherten, ehemals Kopfpauschale) erwarten ließen.

Antrag: Dr. Rolf Ziskoven, Dr. Hans-Reinhard Pies, Dr. Ludger Wollring, Prof. Bernd Bertram, Dr. Thomas Fischbach